

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2022/11 vom 12. April 2023

Sg Versicherungsgericht, 2023-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2022_11

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2022/11 du 12 avril 2023

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2022/11 del 12 aprile 2023

Regeste

Art. 10 ELG. Art. 11 ELG. Ergänzungsleistung. Rückwirkende Berechnung des EL-Anspruchs. Berücksichtigung von Rentennachzahlungen als laufende fiktive Einnahmen. Berücksichtigung der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, wenn die Krankenkassenprämien durch das Sozialamt bezahlt worden sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. April 2023, EL 2022/11).

Erwägungen

E. 14

/ 30 anzurechnen, also 6'347 Franken. Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, sie habe diese Leistungen effektiv nie erhalten, weil das Krankentaggeld an ihren Ehemann als Arbeitgeber ausbezahlt worden sei, der es nicht an sie weitergeleitet habe. Diese Behauptung ist tatsachenwidrig, weil in sämtlichen Abrechnungen eine Überweisung auf jenes Bankkonto erwähnt wird (vgl. EL-act. I/23), das die Beschwerdeführerin auf dem Anmeldeformular zum Bezug von Ergänzungsleistungen als ihr eigenes angegeben hat (vgl. EL-act. I/20–3) und das in den Bankauszügen als das Privatkonto der Beschwerdeführerin bezeichnet wird (vgl. EL-act. I/28). In den Monaten April und Mai 2016 hat die Beschwerdeführerin ein Erwerbseinkommen von total 3'166 Franken erzielt. Der Lohn für den Monat April 2016 hat 1'044 Franken betragen und ist am 11. Mai 2016 überwiesen worden, jener für den Monat Mai 2016 hat 2'122 Franken betragen und ist am 6. Juni 2016 überwiesen worden. Folglich ist für den Monat Mai 2016 ein Erwerbseinkommen von 12'528 Franken (= $12 \times 1'044$ Franken; Berechnung mit Jahresbeträgen) und für den Monat Juni 2016 ein solches von 25'464 Franken (= $12 \times 2'122$ Franken) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der sogenannten Privilegierung, wonach nur zwei Drittel des den Freibetrag von 1'000 Franken übersteigenden Einkommens als Einnahme anzurechnen sind, ergibt sich für den Monat Mai 2016 eine zusätzliche Einnahme von 7'685 Franken und für den Monat Juni 2016 eine solche von 16'309 Franken. Die Beschwerdeführerin hat bis zur Scheidung der Ehe einen güterrechtlichen Anspruch auf die Hälfte der ehelichen Errungenschaft gehabt. Bei diesem „Anspruch“ hat es sich aber nur um eine Anwartschaft gehandelt, das heisst der Rechtsanspruch auf einen Teil des ehelichen Vermögens ist erst im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung entstanden. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Anrechnung der Hälfte des Wertes des ehelichen Grundstücks als Vermögensbestandteil erweist sich damit als rechtswidrig, denn die Beschwerdeführerin hat nach dem Verlassen der ehelichen Wohnung und vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung gar keine Möglichkeit gehabt, einen Teil des Wertes des Grundstücks zu verzehren. Im Rahmen der Scheidung ist der Beschwerdeführerin eine

güterrechtliche Forderung von 65'445 Franken zugesprochen worden. Dieser Forderung haben Schulden von 51'897 Franken gegenübergestanden, weshalb die Beschwerdeführerin effektiv lediglich 13'548 Franken erhalten hat (vgl. EL-act. I/21–2). Da die Beschwerdeführerin also über kein weiteres nennenswertes Vermögen verfügt hat, steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Betrag des massgebenden Vermögens ab November 2010 tiefer als der gesetzliche Freibetrag von damals 37'500 Franken gewesen ist. Tatsächlich hat sich der Betrag des Vermögens der Beschwerdeführerin zwar im April 2019 (Nachzahlung der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge), im Juni 2019 (Nachzahlung von Ergänzungsleistungen) und im April 2020 (Nachzahlung der Rente aus Deutschland) erheblich erhöht, aber ausgehend von der Fiktion der sofortigen Leistungsausrichtung (vgl. E. 3.1) kann die Beschwerdeführerin – fiktiv – gar keine Nachzahlungen erhalten haben, die zu diesen Erhöhungen des Vermögens geführt hätten. Das spielt allerdings für den hier massgebenden Zeitraum bis Ende Juni 2019 keine Rolle, weil selbst unter Berücksichtigung der Nachzahlungen im April 2019 und im Juni 2019 angesichts der erheblichen Schulden der Beschwerdeführerin kein den gesetzlichen Freibetrag übersteigendes und damit anrechenbares Vermögen resultiert. Selbst die insofern falsche Berechnung der Beschwerdegegnerin hat für die Zeit bis Ende Dezember 2019 kein anrechenbares Vermögen ergeben (vgl. EL-act. III/8–2). Die Beschwerdeführerin hat mit ihrem geringen Vermögen keine Erträge erzielt, weshalb die Beschwerdegegnerin für die Zeit von November 2010 bis und mit Dezember 2018 zu Recht keinen Vermögensertrag als Einnahme angerechnet hat. Für die Zeit ab Januar 2019 hat die Beschwerdegegnerin einen Ertrag des Freizügigkeitsguthabens von 45 Franken angerechnet. Das entspricht dem Ertrag, den das Freizügigkeitsguthaben („Säule 3a“) im Jahr 2018 erwirtschaftet hat und der der Beschwerdeführerin am 31. Dezember 2018 gutgeschrieben worden ist (vgl. EL-act. III/64–10). Auf diesen Ertrag hat die Beschwerdeführerin aber genauso wenig zugreifen können wie auf das Freizügigkeitsguthaben selbst. Die Anrechnung dieses Ertrages als für die Deckung der Ausgaben im Jahr 2019 zur Verfügung stehende Einnahme erweist sich damit als rechtswidrig. Der Jahresbetrag des Einnahmentotals beläuft sich folglich für den Monat November 2010 auf 29'592 Franken, für den Monat Dezember 2010 auf 30'392 Franken, für die Monate Januar bis und mit Juni 2011 auf 30'506 Franken, für die Monate Juli bis und mit November 2011 auf 30'335 Franken, für den Monat Dezember 2011 auf 24'300 Franken, für die Monate Januar bis und mit Juni 2012 auf 17'953 Franken, für die Monate Juli bis und mit November 2012 auf 17'954 Franken, für den Monat Dezember 2012 auf 22'130 Franken, für die Monate Januar bis und mit Juni 2013 auf 22'304 Franken, für die Monate Juli bis und mit Dezember 2013 auf 22'393 Franken, für die Monate Januar bis und mit Juni 2014 auf 22'363 Franken, für die Monate Juli bis und mit Dezember 2014 auf 22'385 Franken, für die Monate Januar bis und mit Juni 2015 auf 22'414 Franken, für die Monate Juli bis und mit Dezember 2015 auf 22'077 Franken, für die Monate Januar bis und mit April 2016 auf 22'211 Franken, für den Monat Mai 2016 auf 29'896 Franken, für den Monat Juni 2016 auf 38'520 Franken, für die Monate Juli bis und mit Dezember 2016 auf 22'355 Franken, für die Monate Januar bis und mit Juni 2017 auf 22'284 Franken, für die Monate Juli bis und mit Dezember 2017 auf 22'363 Franken, für die Monate Januar bis und mit Juni 2018 auf 22'563 Franken, für die Monate Juli bis und mit Dezember 2018 auf 22'615 Franken und für die Zeit ab Januar 2019 auf 22'718 Franken. Der (anhand von auf ein Jahr umgerechneten Ausgaben ermittelte) Ausgabenüberschuss beträgt folglich 6'016 Franken für die Monate März bis und mit Juni 2011, 6'187 Franken für die Monate Juli bis und mit November 2011, 12'222 Franken für den Monat Dezember 2011, 18'725 Franken

für die Monate Januar bis und mit Mai 2012, 12'365 Franken für den Monat Juni 2012, 12'364 Franken für die Monate Juli bis und mit November 2012, 8'188 Franken für den Monat Dezember 2012, 8'270 Franken für die Monate Januar bis und mit Juni 2013, 8'181 Franken für die Monate Juli bis und mit Dezember 2013, 8'355 Franken für die Monate Januar bis und mit Juni 2014, 8'333 Franken für die Monate Juli bis und mit Dezember 2014, 8'600 Franken für die Monate Januar bis und mit Juni 2015, 8'937 Franken für die Monate Juli bis und mit Dezember 2015, 9'211 Franken für die Monate Januar bis und mit April 2016, 1'526 Franken für den Monat Mai 2016, minus 7'098 Franken für den Monat Juni 2016, 9'067 Franken für die Monate Juli bis und mit Dezember 2016, 9'330 Franken für die Monate Januar bis und mit Juni 2017, 9'251 Franken für die Monate Juli bis und mit Dezember 2017, 9'219 Franken für die Monate Januar bis und mit Juni 2018, 9'167 Franken für die Monate Juli bis und mit Dezember 2018 und 9'332 Franken für die Zeit ab Januar 2019. Damit besteht ein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung von 502 Franken für die Zeit von März bis und mit Juni 2011, von 516 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit November 2011, von 1'019 Franken für den Monat Dezember 2011, von 1'561 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Mai 2012, von 1'031 Franken pro Monat für die Zeit von Juni bis und mit November 2012, von 683 Franken für den Monat Dezember 2012, von 690 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2013, von 682 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2013, von 697 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2014, von 695 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2014, von 717 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2015, von 745 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2015, von 768 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit April 2016, von 421 Franken (sog. Minimalgarantie) für den Monat Mai 2016, von 756 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2016, von 778 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2017, von 771 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2017, von 769 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2018, von 764 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2018 und von 778 Franken pro Monat für die Zeit ab Januar 2019. Für den Monat Juni 2016 besteht mangels eines Ausgabenüberschusses kein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung. Soweit er den durch die Verfügung vom 20. Juni 2019 geregelten Gegenstand betroffen hat, ist der angefochtene Einspracheentscheid entsprechend (im Ergebnis zugunsten der Beschwerdeführerin) zu korrigieren. Die Verfügung vom 28. Oktober 2019 ist bereits deshalb als rechtswidrig aufzuheben, weil sie einen teilweisen Widerruf betreffend ein unteilbares Rechtsverhältnis, nämlich den EL-Anspruch ab November 2010 (vgl. BGE 131 V 164), anordnet. Aber auch inhaltlich erweist sich die Verfügung als rechtswidrig, denn die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung muss aus den in der E. 3.2.2 angeführten Gründen selbst dann bei der Anspruchsberechnung berücksichtigt werden, wenn die Krankenkassenprämien vom Sozialamt bezahlt worden sind. Die Beschwerdegegnerin hätte die Verfügung vom 28. Oktober 2019 folglich im angefochtenen Einspracheentscheid ersatzlos aufheben müssen. Da sie dies nicht getan hat, erweist sich der Einspracheentscheid bezüglich dieses Gegenstandes als rechtswidrig, weshalb er zu korrigieren ist. Die Verfügung vom 28. Oktober 2019 wird ersatzlos aufgehoben. Bezüglich der Verfügung vom 19. Dezember 2019 erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid in formaler Hinsicht als rechtswidrig, weil diese Verfügung direkt mit einer Beschwerde hätte angefochten werden müssen. Aus den in der E. 2.6 angeführten Gründen ist die Rechtmässigkeit der Verfügung

vom 19. Dezember 2019 direkt in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen. Die vorsorgliche Erhöhung der rein vorsorglich bereits ausbezahlten Ergänzungsleistung entsprechend der Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung per 1. Januar 2020 erweist sich als rechtmässig. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. Dezember 2019 ist folglich abzuweisen. Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass die Verfügung vom 19. Dezember 2019 ihre Wirkung mit dem rechtskräftigen Abschluss dieses Rechtsmittelverfahrens verlieren wird. Bezüglich der Verfügung vom 18. Dezember 2020 erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid in formaler Hinsicht als rechtswidrig, weil diese Verfügung direkt mit einer Beschwerde hätte angefochten werden müssen. Aus den in der E. 2.6 angeführten Gründen ist die Rechtmässigkeit der Verfügung vom 18. Dezember 2020 direkt in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen. Die vorsorgliche Erhöhung der rein vorsorglich bereits ausbezahlten Ergänzungsleistung entsprechend der Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämie per 1. Januar 2021 für die obligatorische Krankenpflegeversicherung erweist sich als rechtmässig. Auch die Beschwerde gegen die Verfügung vom 18. Dezember 2020 ist folglich abzuweisen. Im Sinne eines obiter dictum ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Verfügung vom 18. Dezember 2020 ihre Wirkung mit dem rechtskräftigen Abschluss dieses Rechtsmittelverfahrens verlieren wird. Die im angefochtenen Einspracheentscheid angeordnete Rückerstattungspflicht der Beschwerdeführerin erweist sich als rechtswidrig, weil vorgängig keine entsprechende Rückforderungsverfügung ergangen ist. Das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren, was bedeutet, dass sein Inhalt auf den vom Anfechtungsgegenstand (Verfügung) definierten Streitgegenstand beschränkt sein muss. Eine originäre Rechtsfolgeanordnung im Einspracheentscheid ohne vorgängige Verfügung ist folglich zum Vornherein rechtswidrig. Diesbezüglich ist der angefochtene Einspracheentscheid ersatzlos aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird nach dem Abschluss dieses Rechtsmittelverfahrens eine Rückforderungsverfügung erlassen. Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG). Bezüglich des durch die Verfügung vom 20. Juni 2019 definierten Streitgegenstandes obsiegt die Beschwerdeführerin vollständig. Der Vertretungsaufwand für diesen Teil des Beschwerdeverfahrens ist überdurchschnittlich gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für diesen Teil des Beschwerdeverfahrens eine Parteientschädigung von 4'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten hat. Auch bezüglich des durch die Verfügung vom 28. Oktober 2019 definierten Streitgegenstandes obsiegt die Beschwerdeführerin vollständig. Der Vertretungsaufwand für diesen Teil des Beschwerdeverfahrens ist als weit unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weil er nur die Frage der Berücksichtigung von vom Sozialamt finanzierten Krankenkassenprämien betroffen hat, die (für weitere Zeiträume) bereits zum Thema des durch die Verfügung vom 20. Juni 2019 definierten Streitgegenstandes gehört hat. Für diesen Teil des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit 500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Bezüglich des durch die Verfügung vom 19. Dezember 2019 definierten Streitgegenstandes unterliegt die Beschwerdeführerin, weshalb sie diesbezüglich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Bezüglich des durch die Verfügung vom 18. Dezember 2020 definierten Streitgegenstandes unterliegt die Beschwerdeführerin, weshalb sie diesbezüglich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Bezüglich der Rückforderung obsiegt die Beschwerdeführerin vollständig. Der in diesem Zusammenhang angefallene

erforderliche Vertretungsaufwand ist als weit unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin diesbezüglich mit 500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen hat. Dieser Entscheid wird auch der zuständigen Sozialhilfebehörde eröffnet, da diese möglicherweise einen Drittauszahlungsanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin hat. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Soweit er die Verfügung vom 20. Juni 2019 betrifft, wird der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben; der Beschwerdeführerin wird eine Ergänzungsleistung von 502 Franken pro Monat für die Zeit von März bis und mit Juni 2011, von 516 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit November 2011, von 1'019 Franken für den Monat Dezember 2011, von 1'561 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Mai 2012, von 1'031 Franken pro Monat für die Zeit von Juni bis und mit November 2012, von 683 Franken für den Monat Dezember 2012, von 690 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2013, von 682 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2013, von 697 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2014, von 695 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2014, von 717 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2015, von 745 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2015, von 768 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit April 2016, von 421 Franken (sog. Minimalgarantie) für den Monat Mai 2016, von 756 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2016, von 778 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2017, von 771 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2017, von 769 Franken pro Monat für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2018, von 764 Franken pro Monat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2018 und von 778 Franken pro Monat für die Zeit ab Januar 2019 zugesprochen; für die Monate November 2010 bis und mit Februar 2011 sowie für den Monat Juni 2016 wird das Begehren um eine Ergänzungsleistung abgewiesen. Soweit er die Verfügung vom 28. Oktober 2019 betrifft, wird der angefochtene Einspracheentscheid durch den Entscheid ersetzt, die Verfügung vom 28. Oktober 2019 ersatzlos aufzuheben. Der die Verfügung vom 19. Dezember 2019 betreffende Teil des angefochtenen Einspracheentscheides wird aufgehoben und die Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. Dezember 2019 wird abgewiesen. Der die Verfügung vom 18. Dezember 2020 betreffende Teil des angefochtenen Einspracheentscheides wird aufgehoben und die Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. Dezember 2019 wird abgewiesen. Der die Rückforderung von Ergänzungsleistungen betreffende Teil des angefochtenen Einspracheentscheides wird ersatzlos aufgehoben; die Sache wird zum Erlass einer Rückforderungsverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für den die Verfügung vom 20. Juni 2019 betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 4'000 Franken zu entschädigen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für den die Verfügung vom 28. Oktober 2019 betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 500 Franken zu entschädigen. Das Begehren um eine Parteientschädigung für den die Verfügung vom 19. Dezember 2019 betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens wird abgewiesen. Das Begehren um eine Parteientschädigung für den die Verfügung vom 18. Dezember 2020 betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens wird abgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für den die Rückforderung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 500 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.